

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 633 39 21
Telefax 031 633 39 80



- | | | |
|------------------------------------------------------------|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Definition | 1 | Privatschwimmbäder sind Schwimmbäder, die nur einem beschränkten, ihrem Inhaber in der Regel bekannten, Personenkreis zugänglich sind. Bäder in Wohnsiedlungen und Hotels gelten als öffentliche Schwimmbäder. |
| Gesetzliche Grundlagen | 2 | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG)
Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV)
Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG) |
| Bewilligungspflicht | 3 | Eine Gewässerschutzbewilligung für ein Privatschwimmbad ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Wasseraufbereitung und die Reinigung mit Chemikalien erfolgt. Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde (Art. 11 KGSchG). |
| Abwasserbeseitigung innerhalb Kanalisationsbereich | 4.1 | Duschwasser, Bassinhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer müssen in die Schmutzwasserkanalisation mit Anschluss an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage (ARA) eingeleitet werden. |
| | 4.2 | Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen. |
| | 4.3 | Der Durchlass des Absperrventiles für die Bassinentleerung darf eine maximale Nennweite DN 25 (R 1) aufweisen. |
| | 4.4 | Die Anschlüsse an die Kanalisation müssen gemäss den Weisungen der Gemeinde ausgeführt werden. |
| Abwasserbeseitigung ausserhalb Kanalisationsbereich | 5.1 | Der Bassinhalt ist an einer geeigneten Stelle breitflächig über die bewachsene Humusschicht versickern zu lassen. |
| | 5.2 | Kann nicht versickert werden, muss der Bassinhalt abgepumpt und der nächsten öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt werden. Die Einleitung in eine Kleinkläranlage oder in ein Gewässer ist verboten. |
| | 5.3 | Duschwasser, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer müssen in einer abflusslosen und dichten Abwassergrube gesammelt und der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt werden. |
| Chemikalien Lagerung Umgang | 6 | Bei der Lagerung und beim Umgang mit Wasseraufbereitungs- und Reinigungschemikalien sind Vorsichtsmassnahmen zu treffen, so dass ein Abfließen oder Versickern ausgeschlossen ist. |
| Chemikalienreste Entsorgung | 7.1 | Reste von Chemikalien müssen bei der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Die Entsorgung mit dem Abwasser oder dem Hauskehricht ist verboten. |
| | 7.2 | Werden Ventile/Schieber pneumatisch betätigt, müssen die ölhaltigen Kondensate der Druckluftanlage gesammelt und als Sonderabfall entsorgt werden. Die Ableitung in die Kanalisation ist verboten. |